



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 236/24

vom

8. Juli 2024

in dem Sicherungsverfahren

gegen

Der Vorsitzende des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs hat am 8. Juli 2024 beschlossen:

Für ein Mandantengespräch mit seinem Verteidiger,
Herrn Rechtsanwalt S. , wird dem Beschuldigten
Herr P. , K.
, als Dolmetscher beigeordnet.

Gründe:

- 1 Dem über seinen Verteidiger gestellten Antrag des Beschuldigten vom 5. Juli 2024 ist zu entsprechen.
- 2 Gemäß § 187 Abs. 1 Satz 1 GVG zieht das Gericht für einen Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, einen Dolmetscher oder Übersetzer heran, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Die Norm gilt – wie hier – auch für interne Besprechungen mit dem Verteidiger, etwa zur Vorbereitung von Anträgen und Prozesserkklärungen im Rechtsmittelverfahren (Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl., § 187 Rn. 6).
- 3 Da der Verteidiger ausdrücklich die „unentgeltliche Beiordnung“ beantragt hat, ist der Dolmetscher unmittelbar zu bestellen (Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl., § 187 Rn. 9; BeckOK GVG/Allgayer, 23. Ed., § 187 GVG Rn. 5; OLG Celle, Beschluss vom 9. März 2011 – 1 Ws 102/11; vgl. zur alternativ möglichen Feststellung der Erforderlichkeit einer Eigenbeauftragung des Dolmetschers durch den

Pflichtverteidiger gemäß § 46 Abs. 2 RVG mit späterer Geltendmachung der Auslagen im Vergütungsfestsetzungsverfahren auch Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl., § 187 Rn. 23, 24).

Der stellvertretende Vorsitzende

Gericke

Vorinstanz:

Landgericht Leipzig, 20.11.2023 - 3 Ks 340 Js 54325/20 jug